

ENTWURF
Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 - 20
(E-DRS 3-20)

Segmentberichterstattung
für
Versicherungen

(Entwurf: Stand: 21. Oktober 1999)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis **Donnerstag, den 2. Dezember 1999** aufgefordert.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Gotenstraße 163, 53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 308630
Fax: +49 (0)228 3086315
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Textziffern

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Gegenstand und Geltungsbereich

1-5

Definitionen

6

Regeln zur Segmentabgrenzung

7-13

Angabepflichten

14-20

Angabepflichten je primärem Segment

14-18

Angabepflichten je sekundärem Segment

19-20

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel.

Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 3-20 (DRS Nr. 3-20) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 3-20 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59, D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#), Generalsekretärin des DRSC e.V.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch

i.V.m.	in Verbindung mit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 – 20

(Entwurf: 21. Oktober 1999)

(DRS 3 – 20) Segmentberichterstattung für Versicherungen

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1. Gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 341 j Abs. 1 Satz 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Versicherungsunternehmens, das Mutterunternehmen ist, den Konzernanhang um eine Segmentberichterstattung zu erweitern.**
- 2. Versicherungsunternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, sollen diesen Standard beachten.**
3. Dieser Standard orientiert sich an international üblichen Segmentberichterstattungen von Versicherungsunternehmen.

4. **Sofern dieser Standard nichts Abweichendes regelt, gelten für die Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen, die börsennotierte Mutterunternehmen sind, die Regeln des DRS- Segmentberichterstattung (E-DRS 3).**

5. **Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieses Standards bei der Berichterstattung über ein Segment mit Versicherungsaktivitäten zu berücksichtigen.**

Definitionen

6. **In Ergänzung zu DRS- Segmentberichterstattung (E-DRS 3) wird folgender Begriff in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

Versicherungsunternehmen sind Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind (§ 341 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Als Versicherungsunternehmen im Sinnes dieses Standards gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger oder hauptsächlichlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben, diese Beteiligungen zu verwalten und rentabel zu machen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Versicherungsunternehmen sind (§ 341 i Abs. 2 HGB).

Regeln zur Segmentabgrenzung

7. **Versicherungsunternehmen haben wegen Artikel 34 EU-Versicherungs-bilanzrichtlinie mindestens eine Segmentierung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach**
 - a) **Nicht-Lebensversicherungsgeschäft**
 - b) **Lebensversicherungsgeschäft****vorzunehmen.**

8. Darüber hinausgehend wird für die produktorientierte Segmentierung eine gesonderte Berichterstattung für
 - a) Rückversicherungsgeschäft und
 - b) Finanzdienstleistungenempfohlen.

9. **Das Krankenversicherungsgeschäft ist dem Lebensversicherungsgeschäft zuzuordnen, sofern es nach Art der Lebensversicherung betrieben (§ 12 Abs. 1 Nr. 1-4 VAG) und nicht als gesondertes Segment ausgewiesen wird.**

10. **Sofern primär eine Segmentierung produktorientiert erfolgt, ist grundsätzlich eine sekundäre Segmentierung nach geographischen Kriterien vorzunehmen.**

11. **Erfolgt die Segmentierung der Daten für unternehmensinterne Entscheidungszwecke in erster Linie nach der geographischen Herkunft des Geschäftes, bildet diese auch das Kriterium für die primäre Segmentierung im Rahmen der Segmentberichterstattung. Die sekundäre Segmentierung hat in diesem Fall produktorientiert zu erfolgen.**

12. **Sofern die primäre Segmentierung produktorientiert erfolgt, für unternehmensinterne Entscheidungszwecke aber keine geographischen Segmente vorliegen, kann sich eine sekundäre Segmentierung an anderen Kriterien vorliegenden Daten entsprechend orientieren, z.B. Sparten, Kundengruppen oder Rechtseinheiten.**
13. **Sofern sich aufgrund der Daten für interne Entscheidungszwecke keine sekundäre Segmentierung ergibt, ist es nicht erforderlich, eine Segmentierung nach entscheidungsirrelevanten Kriterien, z. B. der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde, vorzunehmen. In den Erläuterungen zur Segmentberichterstattung ist jedoch darzulegen, dass und warum auf eine sekundäre Segmentierung verzichtet wurde.**

Angabepflichten

Angabepflichten je primärem Segment

14. Für jedes berichtspflichtige Primärsegment sind folgende Größen anzugeben:

a) gebuchte Brutto-Beiträge

(i) aus Versicherungsgeschäften mit anderen Segmenten

(ii) aus Versicherungsgeschäften mit externen Dritten

b) verdiente Beiträge (netto)

c) Ergebnis aus Kapitalanlagen

d) sonstige versicherungstechnische Erträge

e) Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)

f) Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (netto)

g) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (netto)

h) übrige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen (netto)

i) übrige Erträge und Aufwendungen

j) Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

k) Steuern

l) Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern)

m) immaterielle Vermögensgegenstände

- (i) Geschäfts- oder Firmenwert**
- (ii) Sonstige**
- n) Kapitalanlagen**
- o) Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice**
- p) sonstige Aktiva**
- q) versicherungstechnische Rückstellungen (netto)**
- r) versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird**
- s) sonstige Passiva.**

15. Versicherungsunternehmen, die einen befreienden Konzernabschluss gemäß § 292a HGB nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, sollten anstelle von Tz. 14 a - I die folgenden Größen zur Gewinn- und Verlustrechnung angeben:

- a) gebuchte Brutto-Beiträge**
 - aus Versicherungsgeschäften mit anderen Segmenten**
 - aus Versicherungsgeschäften mit externen Dritten**
- b) verdiente Beiträge (netto)**
- c) Ergebnis aus Kapitalanlagen**
- d) sonstige Erträge**
- e) Versicherungsleistungen (netto) an Kunden**
- f) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (netto)**
- g) Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert**
- h) sonstige Aufwendungen**
- i) Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit**
- j) Steuern**
- k) Ergebnisanteile von Minderheitsgesellschaftern**
- l) Periodenergebnis**

16. Die Angabe eines Eigenkapitals je Segment ist nicht erforderlich. Eine sachgerechte Zuordnung des Eigenkapitals auf die Segmente ist nicht möglich, wenn die Segmente von den jeweiligen Rechtseinheiten abweichen. Dies ist in der Praxis überwiegend der Fall. Zeichnet beispielsweise ein deutsches Versicherungsunternehmen Geschäfte im Ausland, so sind bei einer geographischen Segmentierung die Aufwendungen und Erträge dem ausländischen Segment zuzuordnen; das dem Geschäft zuzuordnende Eigenkapital ist entsprechend dem Sitz des zeichnenden Unternehmens im Inland belegen. Eine bilanzielle Ermittlung des Eigenkapitals aus der Saldierung von

Segmentaktiva und Segmentpassiva kann zu Fehlinterpretationen führen.

- 17. DRS-Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen E-DRS 2-20 empfiehlt, dass Versicherungsunternehmen über die zuvor genannten Daten hinausgehend den Betrag der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit je primärem Segment angeben.**



Angabepflichten je sekundärem Segment

- 18. Je sekundärem Segment sind mindestens folgende Größen anzugeben:**

a) Brutto-Beitragseinnahmen einschließlich solcher aus Geschäften mit anderen Segmenten

b) Kapitalanlagen

- 19. Sofern eine Zuordnung der Kapitalanlagen je sekundärem Segment nicht möglich ist, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen je sekundärem Segment anzugeben.**